



Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Meiningen

(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

vom 03.12.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch §§ 8 und 9 durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 12 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Meiningen vom 03.12.2019 hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Meiningen (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kostenpflicht	2
§ 2 Kostenmaßstab und Kostenhöhe	2
§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht	2
§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten	2
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Meiningen erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2 Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Für folgende Unterkünfte sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen:
 - a) Ernestinerstraße 15, 98617 Meiningen - Gemeinschaftsunterkunft
Benutzungsgebühr je Übernachtung pro Person Euro = 13,50
 - b) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (2) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde oder einen von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist bei kurzfristigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft in der Ernestinerstraße 15 in 98617 Meiningen täglich fällig. Als kurzfristig gilt ein Aufenthalt mit bis zu sieben Übernachtungen.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten und Gleichstellung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtische Obdachlosen- und Nichtsesshafteneinrichtung vom 22.03.2001 außer Kraft.
- (3) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, 03.12.2019

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung	Beschl.-Nr.	Veröffentlichung Amtsblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	03.12.2019	039/03/2019	12/2019 vom 21.12.2019	-	22.12.2019